



Bergkirchen, 01.10.2026

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Ankündigung einer Umstufung (Art. 7 BayStrWG)

Der Bauausschuss der Gemeinde Bergkirchen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2026 folgende Umstufung zum beschränkt öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) im Ortsteil Feldgeding beschlossen.

Begründung:

Umstufung des gewidmeten Feld- und Waldweg 6/6 in einen beschränkt-öffentlichen Weg 2/2 zur Anbindung an den durch das Baugebiet Steinfeldring entstandenen Geh- und Radweg

1. Straßenbeschreibung

Straße	Mittlere Länge - Weg
Flurnummer/n	407, Gemarkung Feldgeding
Anfangspunkt	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 460 bei SO-Ecke Fl.Nr. 408
Endpunkt	an NW-Ecke Fl.Nr. 406
Länge	0,223 km
Baulastträger	Gemeinde Bergkirchen
Widmungsbeschränkung:	Selbständiger Geh- und Radweg, landwirtschaftlicher Verkehr frei

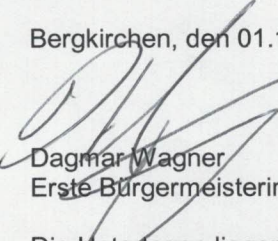
2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete bestehende Feld- und Waldweg ist zum beschränkt öffentlichen Weg umzustufen.

3. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG)

Bergkirchen, den 01.10.2026


Dagmar Wagner
Erste Bürgermeisterin



Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 206 aus.

4. Bekanntmachungsvermerke

Veröffentlichung in den Gemeindeschaukästen der Gemeinde Bergkirchen
Aushang vom 01.10.2026 bis 31.12.2026
Für die Richtigkeit:

Datum 30.09.2026

Glötzl

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München,
Postfach 20 05 43, 8005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.